

II-3835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1879/J

1986-02-20

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Gradišnik, Dr. Reinhart
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Strafenpraxis in Österreich

In letzter Zeit wurden kritische Stimmen zur Strafenpraxis in Österreich laut, zum Teil wurden die angeblich zu milden Urteile kritisiert, aber vereinzelt wurden auch Stimmen laut, wonach die Gerichte in zunehmendem Maße angeblich schwere und überschwere Strafen auch in jenen Fällen verhängen, bei denen die Notwendigkeit bezweifelt werde.

Im Hinblick darauf, daß das Ansehen der Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat von besonderer Bedeutung ist, scheint es notwendig zu sein, den gegenständlichen Behauptungen nachzugehen und sie auf deren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachfolgende

A n f r a g e n:

1. Welche Aussagen lassen sich zur gerichtlichen Strafenpraxis treffen und wie stellt sich die gerichtliche Strafenpraxis im mittelfristigen Vergleich dar?
2. Wie ist in der Strafenpraxis die Anwendung der bedingten Strafnachsicht?
3. Gibt es in den letzten Jahren Anzeichen für eine restriktive Handhabung der bedingten Entlassung durch die Gerichte? Wenn ja, welche Umstände lassen sich als mögliche Ursache dieser Entwicklung vermuten?

-2-

4. Läßt sich an Hand einiger, häufig vorkommender Delikte darstellen, ob die Gerichte die Strafen in der Regel im unteren, mittleren oder oberen Bereich des Strafrahmens ausmessen?
5. Inwieweit könnte eine Beschußfassung von Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage eines StRÄG enthalten sind, die Praxis der Strafbemessung und der bedingten Entlassung beeinflussen?